

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juni 1983

Nummer 47

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
20. 5. 1983	Bek. – Honorargeneralkonsulat der Republik Mali, Düsseldorf	1040
25. 5. 1983	Bek. – Generalkonsulat von Griechenland, Düsseldorf	1040
	Finanzminister	
9. 5. 1983	RdErl. – Durchführung des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1983	1040
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
16. 5. 1983	RdErl. – Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes	1053
	Landschaftsverband Rheinland	
18. 5. 1983	Bek. – 7. Landschaftsversammlung Rheinland 1979–1984; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste	1062

II.

Ministerpräsident

**Honorargeneralkonsulat
der Republik Mali,
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 5. 1983 –
I B 5 – 433 e – 1/71

Das Herrn Dr. Ernst Ring am 20. Oktober 1971 als Honorargeneralkonsul der Republik Mali in Düsseldorf erteilte Exequatur ist erloschen. Das Honorargeneralkonsulat ist damit geschlossen.

– MBL NW. 1983 S. 1040.

**Generalkonsulat von Griechenland,
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 25. 5. 1983 – I B 5 – 416 – 5/79

Das Herrn Nicolaos Ladopoulos am 8. November 1979 als Generalkonsul von Griechenland in Düsseldorf erteilte Exequatur ist am 11. Mai 1983 erloschen.

– MBL NW. 1983 S. 1040.

Finanzminister

**Durchführung
des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und
Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1983**

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 5. 1983 –
B 2100 – 66 – IV A 2

- 1 Das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1983 ist als Artikel 11 des Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983) vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I. S. 1857) verkündet worden. Danach werden die Sätze der Grundgehälter, Amtszulagen und Ortszuschläge sowie die Anwärterbezüge mit Wirkung vom 1. Juli 1983 um 2 v. H. erhöht.

2 **Erhöhung der Dienstbezüge**

- 2.1 Die Sätze der Grundgehälter der Besoldungsordnungen A, B, C und R werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 1 ersetzt. An die Stelle der bisherigen Grundgehälter der Besoldungsordnung H sowie der Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt treten ebenfalls die Beträge der Anlage 1. Soweit Hochschullehrer auf Grund der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung H noch Sondergrundgehälter oder Zuschüsse zum Grundgehalt erhalten, werden diese um 2 v. H. erhöht. Bruchteile von Pfennigen werden auf volle Pfennige aufgerundet.

- 2.2 Die Sätze der Amtszulagen der Bundesbesoldungsordnungen A und R, der Besoldungsordnung H und der Landesbesoldungsordnung A (Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2 des LBesG) werden um 2 v. H. erhöht. Die Beträge der Amtszulagen sind in der Anlage 3 ausgewiesen.

- 2.3 Zuschüsse zum Grundgehalt nach Nummer 1 und 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C werden, soweit sie in festen Beträgen festgesetzt sind, um 2 v. H. erhöht. Nummer 2.1 Satz 4 gilt entsprechend.

- 2.4 Die Sätze der Ortszuschläge werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 2 ersetzt.

- 2.5 Bei Überleitungs- und Ausgleichszulagen ist wie folgt zu verfahren:

- 2.51 Ausgleichszulagen nach Artikel V § 4 AnpGNW-2.BesVNG nehmen in der sich am 1. Juli 1983 ergebenden Höhe an der Erhöhung um 2 v. H. teil. Nummer 2.1 Satz 4 gilt entsprechend.

- 2.52 Überleitungsbezüge nach Artikel IX § 11 des 2. BesVNG, nach Artikel V § 3 Abs. 1 des AnpGNW-2. BesVNG, nach Artikel III Abs. 1 des 2. AnpGNW-2. BesVNG oder nach Artikel II des ÄndLBesG nehmen an der Erhöhung um 2 v. H. teil, sofern sie für die Verminderung des Grundgehalts oder des Ortszuschlags oder für den Wegfall oder die Verminderung einer Amtszulage gewährt werden. Nummer 2.1 Satz 4 gilt entsprechend.

3 **Erhöhung der Versorgungsbezüge**

- 3.1 Die Nrn. 2.1 bis 2.5 gelten entsprechend für die Berechnung der Versorgungsbezüge.

- 3.2 Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt oder eine Amtszulage nach einer Besoldungsgruppe des früheren Landesbesoldungsrechts zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze und die Amtszulagen um 2 v. H. erhöht. Nummer 2.1 Satz 4 gilt entsprechend.

Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um 2 v. H. erhöht.

Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 1,9 v. H. erhöht.

- 3.3 Ausgleichszulagen nach Artikel 13 des Finanzanpassungsgesetzes in der Fassung des Artikels V § 6 des 2. BesVNG bleiben unverändert.

- 3.4 Ausgleichszulagen nach Artikel 1 § 4 des Haushaltsstrukturgesetzes und nach Artikel 2 § 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vermindern sich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Ich nehme insoweit auf die Nrn. 2.6 bis 2.8 meines RdErl. v. 9. 2. 1976 (MBL NW. S. 248) und auf Nr. 3.5 meines RdErl. v. 2. 2. 1982 (MBL NW. S. 346) Bezug. Beim Zusammentreffen von Ausgleichszulagen nach dem 1. und 2. Haushaltsstrukturgesetz sind die Ausgleichszulagen insgesamt um die Hälfte der allgemeinen Erhöhung zu mindern; dabei ist zunächst die frühere Ausgleichszulage aufzuzehren.

- 3.5 Bei Versorgungsempfängern mit Wohnsitz in Berlin ist der gem. Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b des 2. HStruktG übergangsweise weiter zustehende örtliche Sonderzuschlag um ein Drittel zu mindern.

Ist daneben noch eine unter Nr. 3.4 aufgeführte Ausgleichszulage zu mindern, so sind beide Maßnahmen unabhängig voneinander durchzuführen. Für die Verringerung der Ausgleichszulage ist die Hälfte desjenigen Betrages heranzuziehen, um den sich die Versorgungsbezüge ohne die Berücksichtigung der Verminderung des örtlichen Sonderzuschlages erhöhen.

- 3.6 Anpassungszuschläge nach § 71 BeamVG sind ab 1. Juli 1983 von den erhöhten Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zu berechnen.

- 3.7 Die ab 1. Juli 1983 maßgebenden Mindestversorgungsbezüge, Mindestunfallversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen nach dem Beamtenversorgungsgesetz ergeben sich aus der Anlage 4.

4 **Erhöhung der Anwärterbezüge und Unterhaltsbeihilfen**

Die ab 1. Juli 1983 geltenden Anwärterbezüge für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ergeben sich aus der Anlage 5.

Über die Erhöhung der Unterhaltsbeihilfen für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten ergeht ein besonderer Erlaß.

Anlage 1

Anlage 3

Anlage 2

Anlage 4

Anlage 5

5 Unterschiedsbeträge zwischen den Dienstaltersstufen/Lebensaltersstufen

Die Unterschiedsbeträge zwischen den Dienstaltersstufen bzw. Lebensaltersstufen der aufsteigenden Grundgehälter der Besoldungsordnungen A, C, R und H (sogenannte Dienstalterszulagen bzw. Lebensalterszulagen) sind als Arbeitshilfe in der Anlage 6 wiedergegeben.

Anlage 6

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

A n l a g e 1

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in DM)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1	II	980,32	1 012,77	1 045,22	1 077,67	1 110,12	1 142,57	1 175,02	1 207,47	1 239,92						
A 2		1 038,37	1 070,82	1 103,27	1 135,72	1 168,17	1 200,62	1 233,07	1 265,52	1 297,97	1 330,42					
A 3		1 112,42	1 146,70	1 180,98	1 215,26	1 249,54	1 283,82	1 318,10	1 352,38	1 386,66	1 420,94					
A 4		1 154,53	1 194,19	1 233,85	1 273,51	1 313,17	1 352,83	1 392,49	1 432,15	1 471,81	1 511,47					
A 5		1 195,11	1 240,32	1 285,53	1 330,74	1 375,95	1 421,16	1 466,37	1 511,58	1 556,79	1 602,00					
A 6		1 265,50	1 312,36	1 359,22	1 406,08	1 452,94	1 499,80	1 546,66	1 593,52	1 640,38	1 687,24	1 735,24				
A 7		1 367,35	1 414,21	1 461,07	1 507,93	1 554,79	1 601,65	1 648,51	1 695,37	1 743,83	1 793,04	1 842,25	1 893,28	1 947,92		
A 8		1 431,93	1 489,70	1 547,47	1 605,24	1 663,01	1 721,29	1 781,94	1 842,59	1 906,38	1 973,72	2 041,06	2 108,40	2 175,74		
A 9	Ic	1 599,93	1 659,53	1 721,63	1 784,22	1 847,97	1 917,44	1 986,91	2 056,38	2 125,85	2 195,32	2 264,79	2 334,26	2 403,73		
A 10		1 751,93	1 838,24	1 924,55	2 010,86	2 097,17	2 183,48	2 269,79	2 356,10	2 442,41	2 528,72	2 615,03	2 701,34	2 787,65		
A 11		2 041,17	2 129,60	2 218,03	2 306,46	2 394,89	2 483,32	2 571,75	2 660,18	2 748,61	2 837,04	2 925,47	3 013,90	3 102,33	3 190,76	
A 12		2 223,14	2 328,58	2 434,02	2 539,46	2 644,90	2 750,34	2 855,78	2 961,22	3 066,66	3 172,10	3 277,54	3 382,98	3 488,42	3 593,86	
A 13	Ib	2 518,96	2 632,82	2 746,66	2 860,50	2 974,34	3 088,18	3 202,02	3 315,86	3 429,70	3 543,54	3 657,38	3 771,22	3 885,06	3 998,90	
A 14		2 592,97	2 740,57	2 888,17	3 035,77	3 183,37	3 330,97	3 478,57	3 626,17	3 773,77	3 921,37	4 068,97	4 216,57	4 364,17	4 511,77	
A 15		2 923,65	3 085,92	3 248,19	3 410,46	3 572,73	3 735,00	3 897,27	4 059,54	4 221,81	4 384,08	4 546,35	4 708,62	4 870,89	5 033,16	5 195,43
A 16		3 249,29	3 436,98	3 624,67	3 812,36	4 000,05	4 187,74	4 375,43	4 563,12	4 750,81	4 938,50	5 126,19	5 313,88	5 501,57	5 689,26	5 876,95

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	Ib	5 195,43
B 2		6 161,84
B 3	Ia	6 446,69
B 4		6 875,17
B 5		7 366,77
B 6		7 830,99
B 7		8 282,55
B 8		8 753,24
B 9		9 337,66
B 10		11 152,41
B 11		12 175,88

noch Anlage 1

5. Besoldungsordnung H

Besoldungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H 1	I b	2 518,98	2 632,82	2 746,66	2 860,50	2 974,34	3 088,18	3 202,02	3 315,86	3 429,70	3 543,54	3 657,38	3 771,22	3 885,06	3 998,90	
H 2		2 592,97	2 740,57	2 888,17	3 035,77	3 183,37	3 330,97	3 478,57	3 626,17	3 773,77	3 921,37	4 068,97	4 216,57	4 364,17	4 511,77	
H 3		2 923,65	3 085,92	3 248,19	3 410,46	3 572,73	3 735,00	3 897,27	4 059,54	4 221,81	4 384,08	4 546,35	4 708,62	4 870,89	5 033,16	5 195,43
H 4		3 249,29	3 436,98	3 624,67	3 812,36	4 000,05	4 187,74	4 375,43	4 563,12	4 750,81	4 938,50	5 126,19	5 313,88	5 501,57	5 689,26	5 876,95
H 5	I a	4 122,09	4 326,57	4 531,05	4 735,53	4 940,01	5 144,49	5 348,97	5 553,45	5 757,93	5 962,41	6 166,89	6 371,37	6 575,85	6 780,33	6 984,81

In den Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung H werden ersetzt:

a) der bisherige Höchstbetrag für Sondergrundgehälter in der BesGr. H 5

durch 7 626,43 DM

b) der bisherige Höchstbetrag für Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts

durch 1 762,10 DM

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
Ia	B 3 bis B 11 C 4 und H 5 R 3 bis R 10	794,28	920,98	1 029,39	1 132,98	1 181,06	1 272,16	1 363,26	1 476,74
Ib	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2 H 1 bis H 4	670,04	796,74	905,15	1 008,74	1 056,82	1 147,92	1 239,02	1 352,50
Ic	A 9 bis A 12	595,49	722,19	830,60	934,19	982,27	1 073,37	1 164,47	1 277,95
II	A 1 bis A 8	560,96	681,62	790,03	893,62	941,70	1 032,80	1 123,90	1 237,38

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 113,48 DM.

Anlage 31. Bundesrechtlich geregelte Amtszulagen, soweit sie im Landesbereich gewährt werden

<u>Amtszulage nach</u>	<u>Betrag in DM</u>
FN 1 zur BesGr. A 2	36,82
FN 1 und FN 2 zur BesGr A 3	36,82
FN 1 und FN 2 zur BesGr A 4	36,82
FN 3 zur BesGr A 5	36,82
FN 4 zur BesGr A 9	274,18
FN 7 und FN 8 zur BesGr A 12	159,20
FN 7 zur BesGr A 13	191,02
FN 5 zur BesGr A 14	191,02
FN 7 zur BesGr A 15	191,02
FN 1 und FN 2 zur BesGr R 1	191,02
FN 3 bis 7 und 10 zur BesGr R 2	191,02
FN 3 zur BesGr R 3	191,02
FN 5 zur BesGr H 3	214,58
mit Erreichen der 15. Dienstaltersstufe	330,07
FN 6 zur BesGr H 3	191,02

2. Landesrechtlich geregelte Amtszulagen

<u>Amtszulage nach / für</u>	<u>Betrag in DM</u>
FN 2 zur BesGr A 14	191,02
FN 1 zur BesGr A 15	214,58
mit Erreichen der 15. Dienstaltersstufe	330,07
FN 3 und FN 4 zur BesGr A 15	191,02
Bibliotheksräte (k.w.), Oberschul- lehrer (k.w.) und Staatsarchivräte (k.w.) in BesGr A 13	191,02
Realschulrektoren (k.w.) in BesGr A 14	222,86

Schulrat

191,02

- als hauptamtlicher Geschäftsführer für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule in Dortmund, Duisburg, Köln - (k.w.) in BesGr A 14

Studiendirektor

191,02

- als hauptamtlicher Geschäftsführer eines Prüfungsamtes für die Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt am Gymnasium oder an beruflichen Schulen - (k.w.) in BesGr A 15

**Regierungsmedizinaldirektoren (k.w.)
in BesGr A 15**

171,93

Anlage 4

Mindestversorgungsbezüge, Mindestkürzungsgrenzen ab 1. Juli 1983

Stufen des Ortszuschlags	§ 40 Abs. 1 BBesG ³⁾			§ 40 Abs. 2 BBesG ²⁾		§ 40 Abs. 5 BBesG ^{1) + 1/2 U}	
	1	2	3	4	5	6	7
Grundgehalt (Endstufe A 3)	1.420,94	1.420,94	1.420,94	1.420,94	1.420,94	1.420,94	1.420,94
Ortszuschlag (Tarifklasse II)	560,96	560,96	560,96	681,62	681,62	621,29	621,29
Stellenzulage (St)	40,--	40,--	40,--	40,--	40,--	40,--	40,--
Örtlicher Sonderzuschlag (Art. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb 2.HStruktG)	13,45	-	-	13,45	-	13,45	-
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD)	2.035,35	2.021,90	2.156,01	2.142,56	2.095,68	2.082,23	
<u>Mindestversorgungsbezüge</u>							
Ruhegehalt (65 v.H. von RD)	1.322,98	1.314,24	1.401,41	1.392,67	1.362,20	1.353,45	
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 S. 2 BeamtVG)	-	-	17,30	17,30	8,65	8,65	
Mindestruhegehalt	1.322,98	1.314,24	1.418,71	1.409,97	1.370,85	1.362,10	
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 S. 4 BeamtVG) (E)	45,--	45,--	45,--	45,--	45,--	45,--	
Mindestversorgung d. Ruhestandsbeamten	1.367,98	1.359,24	1.463,71	1.454,97	1.415,85	1.407,10	
Mindestwitwengeld (60 v.H. von MR)	-	-	851,23	845,99	-	-	
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 S. 4 BeamtVG)	-	-	45,--	45,--	-	-	
Mindestversorgung der Witwe	-	-	896,23	890,99	-	-	
Mindesthalbwaisengeld (12 v.H. v. MR) ¹⁾	-	-	170,25	169,20	-	-	
Mindestvollwaisengeld (20 v.H. v. MR) ¹⁾	264,60	262,85	283,75	282,--	-	-	
<u>Mindestunfallversorgungsbezüge</u>							
Ruhegehalt (75 v.H. v. RD)	1.526,52	1.516,43	1.617,01	1.606,92	1.571,76	1.561,68	
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 S. 2 BeamtVG)	-	-	17,30	17,30	8,65	8,65	
Mindestunfallruhegehalt (MUR)	1.526,52	1.516,43	1.634,31	1.624,22	1.580,41	1.570,33	
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 S. 4 BeamtVG)	45,--	45,--	45,--	45,--	45,--	45,--	
Mindestunfallversorgung des Ruhestands- beamten	1.571,52	1.561,43	1.679,31	1.669,22	1.625,41	1.615,33	

noch Anlage 4

	§ 40 Abs. 1 BBesG 1	§ 40 Abs. 2 BBesG 2	§ 40 Abs. 5 BBesG 1 + 1/2 U
Mindestunfallwitwengeld (60 v.H. v. MUR) ¹⁾		980,59	974,54
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 S. 4 BeamtVG)		45,--	45,--
Mindestunfallversorgung der Witwe		1.025,59	1.019,54
Mindestunfallwaisengeld (30 v.H. v. MUR) ¹⁾²⁾	457,96	490,30	487,27
Mindesthalbwaisengeld (12 v.H. v. MUR) ¹⁾	-	196,12	194,91
Mindestvollwaisengeld (20 v.H. v. MUR) ¹⁾	305,31	326,87	324,85
Unterhaltsbeitrag (40 v.H. v. MUR + E)	628,61	671,73	667,69
<u>Mindestkürzungsgrenze</u>			
Ruhestandsbeamte (125 v.H. von RD ohne St)	2.494,19	2.645,02	2.569,60
Witwe (125 v.H. von RD ohne St)	-	2.645,02	2.628,20
Waise (40 v.H. vom Betrag des Ruhestandsbeamten)	997,68	1.058,01	1.051,28
Zu den Mindestversorgungsbezügen und Mindestkürzungsgrenzen treten ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG, zum Vollwaisengeld ggf. zusätzlich der Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamtVG. Bei den Mindestkürzungsgrenzen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamtVG in die Anteilsberechnung (40 v.H.) einzubeziehen.			
Die Unterschiedsbeträge nach § 50 betragen:			
für 1 Kind	108,41 DM		
für 2 Kinder	212,-- DM		
für 3 Kinder	260,08 DM		
für 4 Kinder	351,18 DM		
für 5 Kinder	442,28 DM		
für 6 Kinder	555,06 DM		
Bei mehr als 6 Kindern erhöht sich der Unterschiedsbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 113,48 DM.			

1) Die §§ 25, 42 BeamtVG sind zu beachten. Die Erhöhungsbeträge und die Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.

noch Anlage 4

- 2) Weisungsgeld gem. § 39 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG in Höhe von 30 vom Hundert des Unfallruhegehalts kommt bei Kriegsunfallversorgung nicht in Betracht.
- 3) Ledige und Geschiedene, die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Ern. 3 und 4 BBesG und des Artikels 1 § 2 Abs. 2 und 3 HStruktG erfüllen, erhalten die Mindestsätze der Stufe 2.

Erläuterung:

MR	= Mindestruhegehalt
MUR	= Mindestunfallruhegehalt
OZ	= Ortszuschlag
RD	= Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
St	= Stellensulage (Vorbem. Nr. 27 BBesO A/B)
U	= Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und 2 des OZ
E	= Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG)

A n l a g e 5

**Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratenzuschlag**
(Monatsbeträge in DM)

1. Für Anwärter, die vor dem 1. Januar 1982 eingestellt worden sind:

Eingangssamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	843	946	267	89
A 5 bis A 8	1 010	1 153	309	89
A 9 bis A 11	1 191	1 358	357	89
A 12	1 523	1 716	391	89
A 13	1 579	1 774	399	89
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 636	1 836	404	89

2. Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1981 eingestellt worden sind oder eingestellt werden:

Eingangssamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	794	894	255	85
A 5 bis A 8	952	1 086	293	85
A 9 bis A 11	1 058	1 215	340	85
A 12	1 290	1 466	359	85
A 13	1 337	1 520	372	85
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 383	1 574	384	85

Anlage 6

Unterschiedsbeträge zwischen den Dienstaltersstufen/Lebensaltersstufen der aufsteigenden Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnungen A, C und R sowie der Besoldungsordnung H (Dienstalterszulagen/Lebensalterszulagen)

Unterschiedsbeträge

in Besol- dungsgruppe	von Dienst- alters- stufe	bis Dienst- alters- stufe	DM je Stufe
A 1	1	9	32,45
A 2	1	10	32,45
A 3	1	10	34,28
A 4	1	10	39,66
A 5	1	10	45,21
A 6	1	10	46,86
	10	11	48,--
A 7	1	8	46,86
	8	9	48,46
	9	11	49,21
	11	12	51,03
	12	13	54,64
A 8	1	5	57,77
	5	6	58,28
	6	8	60,65
	8	9	63,79
	9	13	67,34

Unterschiedsbeträge

in Besol- dungsgruppe	von Dienst- alters- stufe	bis Dienst- alters- stufe	DM je Stufe
A 9	1	2	59,60
	2	3	62,10
	3	4	62,59
	4	5	63,75
	5	13	69,47
A 10	1	13	86,31
A 11	1	14	88,43
A 12	1	14	105,44
A 13/H 1	1	14	113,84
A 14/H 2	1	14	147,60
A 15/H 3	1	15	162,27
A 16/H 4	1	15	187,69
C 2	1	15	181,40
C 3	1	15	205,38
C 4	1	15	206,46
R 1	1	10	231,84
R 2	1	10	231,84
H 5	1	15	204,48

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Durchführung
des Unterhaltssicherungsgesetzes**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 16. 5. 1983 - IV A 1 - 5521.1

I.

Die Verwaltungsvorschriften (Hinweise des Bundesministers der Verteidigung zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1979 (VMBL. S. 175), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (VMBL. S. 88) sind mit RdErl. v. 26. 9. 1979 (n. v.) - IV A 1 - 5521 - zuletzt mit RdErl. v. 16. 8. 1982 (n. v.) - IV A 1 - 5521 - bekanntgegeben worden.

II.**Ergänzende Erläuterungen und Weisungen
Verfahren**

Das Unterhaltssicherungsgesetz (USG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1980 (BGBl. I S. 1685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450), wird nach § 17 Abs. 1 von den Ländern im Auftrage des Bundes durchgeführt. Zuständig sind gemäß der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz vom 2. September 1980 (GV. NW. S. 825), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 424), - SGV. NW. 51 - die Kreise, kreisfreien und Großen Kreisangehörigen Städte. Aufgaben, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung durchgeführt werden, sind kraft Bundesrechts Auftragsangelegenheiten.

Hieraus ergibt sich folgendes:

- 1 Gemäß § 16 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), - SGV. NW. 2005 - sind die Kreise und kreisfreien Städte an die Weisungen der Aufsichtsbehörde gebunden. Von den Weisungen abweichende Gerichtsurteile, insbesondere der unteren Instanzen, dürfen der Entscheidung in gleichgelagerten Fällen nicht zugrundegelegt werden. (Siehe aber RdErl. d. Justizministers v. 29. 7. 1954 - SMBl. NW. 2010 -.)
- 2 Über den Widerspruch gegen Entscheidungen der Kreise und kreisfreien Städte entscheiden die Regierungspräsidenten (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Über den Widerspruch gegen Entscheidungen der kreisangehörigen Städte entscheiden die Kreise. Auf die RdErl. d. Innenministers v. 1. 4. und 21. 12. 1960 (SMBl. NW. 2010) wird verwiesen.

Zu § 1**Zu Hinweis 1:**

- 1 Ansprüche nach dem Unterhaltssicherungsgesetz sowie das Antragsrecht sind vererblich.
- 2 Nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 des Zivildienstgesetzes - ZDG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203), gilt das USG für die Zivildienstleistenden entsprechend mit der Maßgabe, daß in § 23 an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung jeweils der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit tritt.
- 3 Die Hinweise sind auf die zum Zivildienst einberufenen Zivildienstleistenden und ihre Angehörigen entsprechend anzuwenden.
- 4 Zivildienst im Sinne des ZDG leistet nur, wer aufgrund eines Einberufungsbescheides des Bundesamtes für den Zivildienst zu einer anerkannten Beschäftigungsstelle (§ 4 ZDG) oder zu einer Zivildienstgruppe (§ 5 ZDG) einberufen worden ist. Ein freiwilliger anderer Dienst im Ausland im Sinne des § 14 ZDG ist kein Zivildienst im Sinne des Zivildienstgesetzes. Entsprechendes gilt für Zivildienst-

pflichtige, die nach § 15 a ZDG wegen eines freien Arbeitsverhältnisses nicht zum Zivildienst herangezogen werden.

- 5 Obwohl die Durchführung eines Studiums nicht neben dem Zivildienst zugelassen wird, und sowohl die Zivildienstleistenden als auch die Beschäftigungsstellen hiervon unterrichtet sind, kommt es in verbotswidrigen Einzelfällen dennoch dazu, daß ein Zivildienstleistender sein bisheriges Studium nicht unterbricht oder aber während des Zivildienstes ein Studium aufnimmt.
- 5.1 Die Ableistung des Zivildienstes ist mit der Durchführung einer förderungsfähigen Ausbildung nicht vereinbar. Ausbildungsförderung für eine dennoch durchgeführte Ausbildung kann während der Zivildienstplicht nicht geleistet werden. Gewährte Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sind zurückzuzahlen.
- 5.2 Im Interesse einer Gleichbehandlung der Dienstpflichtigen bitte ich, ab sofort von den zum Zivildienst einberufenen Studenten und Schülern bei Beantragung von Unterhaltssicherungsleistungen die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu verlangen, ob sie während der Dauer des Zivildienstes an einer Universität, Hochschule, Fachschule usw. immatrikuliert sind und Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten. Sollten dabei den Unterhaltssicherungsbehörden Fälle bekannt werden, in denen der Zivildienstleistende neben der Dienstleistung studiert bzw. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält, sind mir diese umgehend vorzulegen, damit ich das Weitere veranlassen kann.

Zu § 2**Zu Hinweis 4:**

- 1 Die Heranziehung zum Wehrdienst während der Verfügungsbereitschaft erfolgt mit einem auf gelbem Papier bedruckten Formblatt. Es trägt im Schriftverkehr die Bezeichnung „Mitteilung des Heranziehens zum Wehrdienst während der Verfügungsbereitschaft“.
- 2 Bei Wehrdienst während der Verfügungsbereitschaft ist Verdienstausfallentschädigung nach §§ 13, 13a zu gewähren (vgl. Erl. zu Hinweis 75).

Zu § 4**Zu Hinweis 12 A:**

Nach Hinweis 12 A ist davon auszugehen, daß der Ehefrau eines Wehrpflichtigen ein bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsanspruch i. S. der §§ 14 Abs. 1 USG, 1360 BGB ohne Rücksicht auf ihr eigenes Einkommen auch dann zusteht, wenn ihr Ehemann vor der Einberufung Einkünfte nicht erzielt hat. Als allgemeine Leistung ist mangels nachweisbaren Nettoeinkommens i. S. des § 10 der maßgebende Tabellensatz nach der niedrigsten Einkommensstufe zu gewähren. Wegen der Aufstockung der allgemeinen Leistungen durch Härteausgleich vgl. Hinweis 95 mit Erläuterungen.

Zu Hinweis 14:

Einmalige Leistungen an Familienangehörige auf Grund von Versicherungen oder aus der (betrieblichen) Altersversorgung sind Kapitalvermögen, von dessen Verbrauch die Gewährung von Leistungen zur Unterhaltssicherung nicht abhängig gemacht werden darf (§ 11 Abs. 2).

Zu Hinweis 16 c:

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach der Verordnung zur Durchführung des § 76 BSHG ist folgendes zu beachten:

Nach § 7 Abs. 1 DVO ist § 21 Abs. 2 EStG nicht anwendbar, so daß der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus oder Nutzungswert eines unentgeltlichen Dauerwohnrechts nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Dementsprechend bleibt gemäß § 7 Abs. 3 DVO der Teil der Hauslasten, der auf die eigene Wohnung entfällt, ebenfalls unberücksichtigt.

Beispiel:

Monatsmiete für 3 vermietete Wohnungen	640,00 DM
und Mietwert der eigenen Wohnung	160,00 DM
Gesamtmietwert des Hauses	800,00 DM
Anteiliger Mietwert der eigenen Wohnung	400,00 DM
$\frac{100 - 160}{800} = 20\%$	
Hauslasten für das ganze Haus	400,00 DM
ab: 20% Anteil für die eigene Wohnung	80,00 DM
Bei den vermieteten Wohnungen zu berücksichtigende Ausgaben	320,00 DM
Mieteinnahmen für die 3 vermieteten Wohnungen	640,00 DM
ab: anteilige Ausgaben	320,00 DM
Ertrag (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)	320,00 DM

Zu Hinweis 17:

Bei nicht zu vertretender Arbeitslosigkeit des Wehrpflichtigen i. S. von Hinweis 71 Abs. 1 unmittelbar vor der Einberufung stützt sich der Anspruch der Eltern auf Einzelleistungen auf § 4 Abs. 1 Nr. 2. Dabei ist zu unterstellen, daß der Wehrpflichtige alsbald nach dem Zeitpunkt seiner Einberufung leistungsfähig geworden wäre. Hat der Wehrpflichtige seine Eltern von dem ihm gezahlten Arbeitslosengeld unterstützt, so ist § 4 Abs. 1 Nr. 1 anwendbar.

Zu § 6

Zu Hinweis 24:

- 1 Eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse während des Wehrdienstes ist auch dann durchzuführen, wenn bekannt wird, daß sich die Einkünfte zu einem bestimmten Zeitpunkt erhöhen werden (z. B. Rentenanpassung).
- 2 Beim Tod eines Elternteils ist die Bedürftigkeit des überlebenden Elternteils neu festzustellen. Ergeben die Ermittlungen, daß die Bedarfsgrenze für einen Elternteil nicht überschritten wird, sind die Einzelleistungen in der bisherigen Höhe weiterzugewähren.

Zu Hinweis 25:

- 1 Die Höhe der zu gewährenden Einzelleistungen bemißt sich im Falle des § 6 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative nach dem vom Wehrpflichtigen bis zu seiner Einberufung tatsächlich gewährten Unterhaltsleistungen. Hierbei ist in der Regel das Einkommen des Wehrpflichtigen aus den letzten 3 Monaten vor der Einberufung zugrunde zu legen und vom Monatsdurchschnitt dieses Einkommens in Anwendung von Hinweis 27 die Unterhaltsleistung zu errechnen. Da das tatsächliche Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen, nicht aber eine nach § 10 ermittelte Bemessungsgrundlage für die Unterhaltsgewährung maßgeblich ist, sind Verdienstausschüttungen nicht abzusetzen; Krankengeld ist dem Nettoeinkommen zuzurechnen, nicht jedoch die gezahlte Kirchensteuer.
- 2 Bei der Berechnung des halben Tabellensatzes gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit der Tabelle zu § 5 ist nicht von dem unter Nummer 1 bezeichneten tatsächlichen Nettoeinkommen, sondern von der gemäß § 10 und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften berechneten Bemessungsgrundlage auszugehen (vgl. jedoch Hinweis 32). Wegen der unterschiedlichen Berechnungsmethoden bei der Ermittlung des tatsächlichen Nettoeinkommens (vgl. Nr. 1) und der Bemessungsgrundlage (§ 10) ist der Arbeitsverdienst des Wehrpflichtigen für die Zeit vom 13. bis zum letzten Monat vor der Einberufung einschließlich unter Verwendung eines entsprechend aufgegliederten Vordrucks für jeden Monat gesondert zu erfassen. Verdienstbescheinigungen, die das Arbeitsentgelt für den Bemessungszeitraum im Sinne des § 10 in einer Summe wiedergeben, sind für die Festsetzung der Einzelleistungen ungeeignet.
- 3 Reichte der vom Wehrpflichtigen vor der Einberufung gewährte Unterhaltsbeitrag nicht aus, um den Unterhaltsbedarf (Hinweis 13) seiner Familienange-

hörigen abzugelten, und wäre der Wehrpflichtige aufgrund seiner Einkommensverhältnisse zu einer höheren Beitragsleistung in der Lage gewesen, so ist zu prüfen, ob nach § 6 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative ein weitergehender Anspruch auf Einzelleistungen nach Maßgabe des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruches besteht (vgl. Hinweis 25 Abs. 2). Entsprechendes gilt, wenn der Wehrpflichtige trotz bestehender Erwerbsfähigkeit einer zumutbaren Erwerbstätigkeit nicht nachgegangen und deshalb seiner Unterhaltspflicht nicht oder nur teilweise nachgekommen ist.

- 4 Einzelleistungen können grundsätzlich nicht gewährt werden, wenn ein Schüler oder Student kurz vor der Einberufung eine Aushilfstätigkeit verrichtet und aus den daraus erzielten Einkünften Unterhaltsleistungen erbracht hat.

Zu Hinweis 27:

- 1 Der Wert der vom Wehrpflichtigen von seinen Familienangehörigen in Form von Kost, Heizung und Beleuchtung gewährten Gegenleistungen ist nach den Bestimmungen der Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Als Wert der freien Verpflegung sind 54 v. H., als Wert der freien Heizung 10 v. H. und als Wert der Beleuchtung 2 v. H. des Wertes der Sachbezüge anzusetzen.
- 2 Hat der Wehrpflichtige nur einen Teil seiner Einkünfte zu Hause abgegeben und behauptet er, seine sonstigen Aufwendungen für Bekleidung, Taschengeld, Versicherungsbeiträge, Fahrtkosten u. a. aus dem ihm verbleibenden Betrag bestritten zu haben, so ist zu prüfen, ob die ihm verbliebenen Mittel hierfür ausgereicht haben. Soweit seine eigenen Aufwendungen höher waren, ist davon auszugehen, daß er zur Abgeltung dieses Bedarfs entsprechende Leistungen von seinen Eltern erhalten hat.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 1

Zu Hinweis 35:

Falls der geschiedenen Ehefrau das Sorgerecht zusteht, rechnen die ehelichen Kinder nicht zu den engeren Familienangehörigen (§ 3 Abs. 2), so daß ihnen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 Krankenhilfe nicht gewährt werden kann. Soweit ein Versicherungsschutz nicht besteht, kommt die Gewährung eines Härteausgleichs nach § 23 Abs. 1 in Betracht.

Zu § 7 Abs. 2 Nrn. 2 und 3

Zu Hinweis 36:

- 1 Die Weiterversicherung auf Kosten des Bundes nach § 209 a Abs. 2 RVO erfolgt auch für Wehrpflichtige, die als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts haben.
- 2 Für die Erstattung der Versicherungsbeiträge ist es entscheidend, ob die Beiträge das Krankheitsrisiko des Wehrpflichtigen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2) oder das eines Familienangehörigen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3) abdecken sollen, nicht dagegen, wer zur Zahlung der Beiträge verpflichtet ist.
- 2.11 Im Hinblick auf die freie Heilfürsorge der Soldaten während des Wehrdienstes können dem nichtsozialversicherungspflichtigen Wehrpflichtigen nur die Ruhensbeiträge zu einer privaten Krankenversicherung ersetzt werden.
- 2.12 Der Ruhensbeitrag ist auch den Wehrpflichtigen zu erstatten, die vor ihrer Einberufung kein eigenes Einkommen hatten oder in der privaten Krankenversicherung eines Familienangehörigen mitversichert sind.
- 2.12 Den Wehrpflichtigen wird für alle Krankenversicherungsarten (z. B. auch für eine Krankenhaustagegeldversicherung) von sämtlichen Versicherungsunternehmen die Möglichkeit eingeräumt, die Versicherung für die Zeit des Wehrdienstes ruhen zu lassen.
- 2.14 Alle Versicherungsunternehmen werden künftig Ruhensbeiträge auch für Teile eines Monats berechnen (Beitragsberechnung nach Tagen).

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 4

Zu Hinweis 37:

Zu den Verträgen i. S. dieser Vorschrift gehören auch Haftpflichtversicherungen des Wehrpflichtigen für sogenannte Liebhabereien (z. B. die Haltung von Reitpferden und Hunden).

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 5

Zu Hinweis 38:

- 1 Der Ausbau eines alten Wohngebäudes zu einem Eigenheim ist in der Regel förderungswürdig im Sinne der Wohnungsvorschriften, wenn durch den Ausbau neuer Wohnraum geschaffen wird. Die Förderungswürdigkeit ist in jedem Falle durch eine Bescheinigung des örtlich zuständigen Bauförderungsamtes zu belegen.
- 2 Ein Eigenheim ist ein im Eigentum einer natürlichen Person stehendes Grundstück mit einem Wohngebäude, das nicht mehr als zwei Wohnungen enthält, von denen eine Wohnung zum Bewohnen durch den Eigentümer oder seine Angehörigen bestimmt ist, § 9 Abs. 1 des Wohnungsbau- und Familienheimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1982 (BGBl. S. 969).
- 3 Für den Kauf eines Bauplatzes allein können Leistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 nicht gewährt werden.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6

Zu Hinweis 39:

Für das Land Nordrhein-Westfalen gelten die Vorschriften des § 11 der Beihilfenverordnung vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1982 (GV. NW. S. 686), - SGV. NW. 20320 -.

Zu § 7 Abs. 3

Zu Hinweis 41:

Bei Einkommen des Wehrpflichtigen unter 675 DM ist für die Berechnung der 90-vom-Hundert-Grenze, vorbehaltlich der Regelung in Hinweis 41 Abs. 2 Satz 2, nicht die erste Einkommensstufe der Tabelle zu § 5, sondern die Bemessungsgrundlage nach § 10, d. h. das tatsächlich erzielte durchschnittliche Nettoeinkommen maßgebend.

Zu § 7 a

Bei Gewährung von Mietbeihilfe an Zivildienstleistende ist folgendes zu beachten:

- 1 Die Frage der Gewährung einer Mietbeihilfe nach § 7 a USG ist entsprechend den Grundsätzen zu entscheiden, die für Wehrpflichtige gelten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten. Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Mietbeihilfe hat sich die für die Entscheidung zuständige Stelle nach den Hinweisen des Bundesministers der Verteidigung für den Bereich der Bundeswehr zu richten. Überlegungen, ob und in welchem Umfang dem Zivildienstpflichtigen eine dienstliche Unterkunft zur Verfügung gestellt wird oder nicht, haben daher außer acht zu bleiben.
- 2 Kann eine Mietbeihilfe nach Nr. 1 nicht gewährt werden, und beantragt der Zivildienstpflichtige unter Hinweis darauf, daß auf die dienstliche Anordnung, in einer dienstlichen Unterkunft übernachten zu müssen, verzichtet worden ist - sogenannte Heimschlaferlaubnis - die Übernahme der Mietkosten oder des Teils der Mietkosten, der wegen der Höchstgrenze in § 7 a USG nicht übernommen werden kann, im Wege des Härteausgleichs nach § 23 USG, so verweist die Unterhaltssicherungsbehörde den Zivildienstpflichtigen an das Bundesamt für den Zivildienst, Sibylle-Hartmann-Straße 2-6, 5000 Köln 51 (BAZ), Telefon (0221) 36731. Dieses veranlaßt wegen der Übernahme der Kosten durch die Beschäftigungsstelle des Zivildienstpflichtigen das Weitere.
- 3 Nr. 2 gilt entsprechend, wenn der Zivildienstpflichtige die Erstattung von Mietnebenkosten (Strom-, Gas-, Wasserkosten u. ä.) im Wege des Härteausgleichs beantragt.

- 4 Ein Anspruch auf Mietbeihilfe kann nicht damit begründet werden, daß dem Zivildienstpflichtigen eine dienstliche Unterkunft durch die Beschäftigungsstelle nicht zur Verfügung gestellt wird (s. Nr. 1). Wird eine Mietbeihilfe dennoch mit dieser Begründung gewährt (z. B. im Widerspruchs- oder Klageverfahren), so hat die Unterhaltssicherungsbehörde das BAZ hiervon zu unterrichten. Dieses wird dann die Übernahme der Mietkosten durch die Beschäftigungsstelle veranlassen. Weigert sich die Beschäftigungsstelle die Mietkosten zu übernehmen, wird der Zivildienstpflichtige zu einer Beschäftigungsstelle versetzt, die eine dienstliche Unterkunft zur Verfügung stellt oder bereit ist, die Mietkosten zu übernehmen.

Zu § 7 b

- 1 Zweck der Wirtschaftsbeihilfe ist es, den Betrieb oder die selbständige Tätigkeit des Wehrpflichtigen als Erwerbsgrundlage zu erhalten. Liegen Tatsachen vor, die unzweifelhaft darauf schließen lassen, daß der Betrieb nach dem Wehrdienst nicht fortgeführt werden wird, besteht kein Anspruch auf Wirtschaftsbeihilfe.
Die nachstehenden Regeln für den Betrieb gelten für selbständige Tätigkeiten sinngemäß.
- 2.1 Betriebsinhaber ist ein Wehrpflichtiger, wenn er - als Eigentümer oder Pächter - die Verfügungsgewalt über den Betrieb hat. Ist z. B. eine GmbH Eigentümerin des Betriebes, so kann ein Wehrpflichtiger Wirtschaftsbeihilfe selbst dann nicht beanspruchen, wenn er Gesellschafter oder Geschäftsführer dieser GmbH ist.
- 2.2 Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes ist derjenige, der Eigentümer oder Pächter ist, unter dessen Namen die Landwirtschaft betrieben wird, der Gewinn und Verlust trägt und die Verfügungsgewalt über den Betrieb hat.
- 3 Die Zwölfmonatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Wehrpflichtige Inhaber des Betriebes geworden ist. Die Inhaberschaft beginnt:
 - a) bei Gründung eines Betriebes mit dem Tag, an dem für die für den betreffenden Ort nach Landesrecht zuständige Behörde bescheinigt, daß der Wehrpflichtige den Betrieb angemeldet hat;
 - b) bei Übernahme bereits bestehender Betriebe (Kauf oder Pacht) frühestens mit dem Tag, an dem der Vertrag zur Übernahme des Betriebes geschlossen worden ist; ist in diesem Vertrag ein späterer Termin für die Übernahme festgelegt, so gilt dieser. Wehrpflichtigen, die bei Einberufung noch keine 12 Monate Inhaber ihres Betriebes sind, wird in Fällen besonderer Härte im allgemeinen nach dem Wehrpflichtgesetz geholfen werden können (Zurückstellung bzw. vorzeitige Entlassung); ggf. ist ein Ausgleich nach § 23 Abs. 1 USG möglich.
- 4 Bei Fortführung des Betriebes sind nur die in § 7 b Abs. 2 genannten Vertreterkosten und nicht zusätzlich weitere Betriebsausgaben erstattungsfähig.
Ein Betrieb wird fortgeführt, wenn für seinen Zweck auch während des Grundwehrdienstes des Inhabers weiter gearbeitet wird, d. h. die Produktion, der Handel oder die Dienstleistungen weiterlaufen. In Zweifelsfällen hat der Wehrpflichtige dies durch geeignete Belege (z. B. Umsatzsteuervoranmeldungen) nachzuweisen. Daß die betrieblichen Tätigkeiten mindestens den gleichen Umfang wie bisher haben, ist nicht notwendig.
- 5 Angemessen sind die Aufwendungen für Ersatzkräfte, wenn sie insgesamt die Vergütung nicht übersteigen, die der Wehrpflichtige für seine Arbeitsleistung (einschließlich der Betriebsleistung) als Angestellter üblicherweise beanspruchen könnte. Unerheblich ist, welchen Betrag er selbst bisher aus dem Betrieb tatsächlich erwirtschaftet hat. Zur Frage, ob die Vertreterkosten in diesem Sinne als angemessen anzusehen sind, ist in Zweifelsfällen eine Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer usw. einzuholen.

- 6 Die Feststellung, ob die Vertreterkosten aus dem Geschäftsergebnis gedeckt werden können, richtet sich nach folgendem vereinfachten Verfahren:

Aus den Einkommensteuerbescheiden für die Steuerjahre, in denen der Wehrpflichtige wegen des Wehrdienstes einen Vertreter beschäftigt hat, sind die „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ oder die „Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit“ zu ermitteln; in der Regel werden die Einkünfte aus zwei Steuerjahren zu addieren sein. Der Summe dieser Einkünfte sind die tatsächlichen Vertreterkosten hinzuzurechnen; dies deshalb, weil diese Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung für die beiden Steuerjahre enthalten sind und folglich die Einkünfte entsprechend gemindert haben. Aus den so „berichtigten“ Einkünften ist dann der Monatsdurchschnitt zu errechnen. Das Geschäftsergebnis für die Zeit des Grundwehrdienstes ergibt sich schließlich aus der Multiplikation des ermittelten Durchschnittsbetrages mit der Anzahl der Grundwehrdienstmonate (bzw. der Beschäftigungsmonate). Auf eine rechnerische Formel gebracht, errechnet sich das Geschäftsergebnis (= GE) wie folgt:

$$GE = \frac{\text{Einkünfte (2 Jahre)} + \text{Vertreterkosten}}{24 \text{ Monate}} \times 15$$

Die Differenz zwischen den angemessenen Vertreterkosten und dem Geschäftsergebnis ergibt den Anspruch auf Wirtschaftsbeihilfe (WB), also:

WB (§ 7b Abs. 2) = angemessene Vertreterkosten abzüglich Geschäftsergebnis.

Ist das Geschäftsergebnis negativ, sind die angemessenen Vertreterkosten ungekürzt zu erstatten:

Beispiel 1:

Ein Wehrpflichtiger hat ein Jahr vor der Einberufung einen Speditionsbetrieb eröffnet und daraus Einkünfte (= Gewinn) von durchschnittlich 1500 DM im Monat erzielt.

Während des Grundwehrdienstes (Januar 1977 bis März 1978) läßt er seinen Betrieb durch einen Vertreter fortführen, dem er monatlich 1800 DM zahlen muß (insgesamt 27 000 DM); dieser Betrag sei in diesem Fall angemessen. Die Geschäftslage (z. B. der Umsatz) verändert sich nicht; der Betrieb hat Einnahmen in der gleichen Höhe wie vor dem Wehrdienst. Da die Vertreterkosten jedoch 300 DM monatlich höher sind als der bisherige Gewinn, entsteht dem Betrieb während des Grundwehrdienstes ein Verlust von (15 Monate $\times$ 300 DM) 4 500 DM.

Beispiel 2:

Ein Wehrpflichtiger hat ein Jahr vor der Einberufung einen Speditionsbetrieb eröffnet und daraus Einkünfte (= Gewinn) von durchschnittlich 1500 DM im Monat erzielt.

Während des Grundwehrdienstes (Januar 1977 bis März 1978) läßt er seinen Betrieb durch einen Vertreter fortführen, dem er monatlich 1800 DM zahlen muß (insgesamt 27 000 DM); dieser Betrag sei in diesem Fall angemessen. Die Geschäftslage (z. B. der Umsatz) verändert sich nicht; der Betrieb hat Einnahmen in der gleichen Höhe wie vor dem Wehrdienst. Da die Vertreterkosten jedoch 300 DM monatlich höher sind als der bisherige Gewinn, entsteht dem Betrieb während des Grundwehrdienstes ein Verlust von (15 Monate $\times$ 300 DM) 4 500 DM.

Nach dem Wehrdienst erzielt der Wehrpflichtige wieder einen Gewinn von durchschnittlich 1500 DM im Monat; die Einkünfte der Jahre 1977 und 1978 zusammen betragen daher:

$$- 4500 + (9 \times 1500) = 9000 \text{ DM}$$

Es demnach wie folgt zu rechnen:

Einkünfte		
nach den Steuerbescheiden	1977	= - 3600 DM
	1978	= + 12 600 DM
Summe der Einkünfte		= + 9000 DM
GE =	$\frac{9000 + 27000}{24} \times 15$	= 22 500 DM
WB (§ 7b Abs. 2) =	27 000 - 22 500	= 4 500 DM

- 7 Bei buchführungspflichtigen Landwirten ist das Geschäftsergebnis wie unter Nr. 6 dargestellt zu ermitteln.

Nichtbuchführungspflichtige Landwirte fallen unter die Regel des § 7b Abs. 2 letzter Satz. In diesen Fällen ist die Formel zur Errechnung des Geschäftsergebnisses (s. Nr. 6) mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der tatsächlichen Vertreterkosten der Wert der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers einzusetzen ist. Der Wert der Arbeitsleistung sowie die Einkünfte ergeben sich aus dem vom Finanzamt erteilten Feststellungsbescheid nach § 13a EStG, der vom Wehrpflichtigen vorzulegen ist.

- 8 Der Betrieb ruht, wenn die betriebliche Tätigkeit vorübergehend eingestellt worden ist. Voraussetzung für eine Wirtschaftsbeihilfe in diesem Falle (§ 7b Abs. 3) ist, daß der Betrieb aus Anlaß des Wehrdienstes ruht.

- 9 Erstattungsfähig nach § 7b Abs. 3 sind nur die Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes, die unabweislich notwendig sind, um den Betrieb nach dem Grundwehrdienst wieder aufnehmen zu können. Zum Begriff der Betriebsausgaben wird auf Hinweis 80 Abs. 4 und 5 verwiesen.

An den Nachweis der nach Abs. 1 erstattungsfähigen Aufwendungen ist ein strenger Maßstab anzulegen; es ist die Vorlage von Verträgen oder sonstigen beweiskräftigen Unterlagen zu verlangen.

- 10 Über Anträge auf Wirtschaftsbeihilfe nach § 7b Abs. 2 kann endgültig erst nach dem Grundwehrdienst entschieden werden, wenn die maßgebenden Einkommensteuerbescheide vorliegen; deshalb ist den Wehrpflichtigen für diese Anträge auch eine längere Frist eingeräumt worden (§ 8 Abs. 4). Dem Wehrpflichtigen sind jedoch auf besonderen Antrag schon für die Zeit des Grundwehrdienstes Abschlüsse (Leistungen unter Vorbehalt) auf die zu erwartende Wirtschaftsbeihilfe nach § 7b Abs. 2 zu zahlen. Bei der Festsetzung der Abschlüsse sind die vorstehenden Regeln Nrn. 1-7 mit der Maßgabe zu beachten, daß anstelle der Einkommensteuerbescheide für die Zeit des Grundwehrdienstes (vgl. Nr. 6) die Einkommensteuerbescheide der Jahre vor dem Wehrdienst zugrunde zu legen sind. Liegt noch kein Einkommensteuerbescheid vor, muß der Wehrpflichtige die Einkünfte für die Zeit des Wehrdienstes durch geeignete Belege glaubhaft machen.

Auf Leistungen nach § 7b Abs. 3 werden Abschlüsse in der Regel nicht erforderlich sein. In Ausnahmefällen gilt Abs. 1 sinngemäß.

Zu § 8

Anträge auf Unterhaltssicherungsleistungen sind auf Verlangen des Wehrpflichtigen auch dann entgegen zu nehmen, wenn die Anträge nach den Umständen des Einzelfalles keine Aussicht auf Erfolg haben. Es ist hier ggf. ein Ablehnungsbescheid mit Rechtmittelbelehrung zu erteilen.

Zu Hinweis 59:

- 1 Das Antragsrecht auf Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz ist vererblich.
- 2 Wegen des Überganges von Ansprüchen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz auf einen Träger der Sozialhilfe aufgrund einer Überleitungsanzeige gemäß § 90 BSHG wird auf meinen RdErl. v. 18. 2. 1965 (SMBl. NW. 21700) verwiesen.

Zu § 9

Sofern durch die Ansprüche eines nichtehelichen Kindes des Wehrpflichtigen die allgemeinen Leistungen nach einem höheren Tabellensatz zu gewähren sind als die der Ehefrau und den ehelichen Kindern des Wehrpflichtigen zustehen würden, ist dieser höhere Tabellensatz auch dann zu gewähren, wenn der durch Urteil oder Anerkenntnis festgesetzte Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes niedriger ist als der Unterschiedsbetrag zwischen dem niedrigeren und dem höheren Tabellensatz. An das nichteheliche Kind sind jedoch nach § 9 Abs. 2 Leistungen nur bis zur Höhe des im Unterhaltstitel festgesetzten Betrages auszus zahlen.

Zu § 10

Zu Hinweis 65:

Wegen im Ausland erzielter Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit vgl. Nr. 1 der Erläuterungen zu Hinweis 67.

Zu Hinweis 66:

- 1 War der Wehrpflichtige für das Kalenderjahr vor der Einberufung aus anderen als den in § 46 EStG bezeichneten Gründen zur Einkommensteuer zu veranlagern und erzielte er im Kalenderjahr der Einberufung Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, so ist die Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 2 Nummer 2 in Verbindung mit den Hinweisen 67 a bis c zu ermitteln.
- 2 Hat der Wehrpflichtige erst im Jahr der Einberufung eine selbständige Tätigkeit aufgenommen oder einen Gewerbebetrieb eröffnet und innerhalb des Bemessungszeitraumes Arbeitslohn aus nichtselbständiger Tätigkeit nicht erzielt, so ist eine Bemessung nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 nicht möglich, da der Wehrpflichtige für das Kalenderjahr vor der Einberufung nicht zur Einkommensteuer zu veranlagern war. In diesen Fällen sind allgemeine Leistungen nach der niedrigsten Einkommensstufe, Verdienstauffallentschädigung in Höhe der Mindestentschädigung zu gewähren. Hatte der Wehrpflichtige die Erwerbstätigkeit bereits über einen längeren Zeitraum ausgeübt, so sind die Leistungen auf der Grundlage des bis zur Einberufung erzielten durchschnittlichen Nettoeinkommens festzusetzen, sofern dieses Einkommen durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachgewiesen wird.
- 3 Bei der Zusammenveranlagung der Eheleute zur Einkommensteuer ist im Falle einer Bemessung nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 der auf das Einkommen der Ehefrau entfallende Gesamtsteuerbetrag nach dem Verhältnis der Bruttoeinkünfte beider Ehegatten aufzuteilen.

Zu Hinweis 67:

- 1 Unterliegt im Ausland erzielt Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen, deutscher Gesetze oder Verwaltungsvorschriften nicht der Einkommensteuer (z. B. bei Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit in Nah- und Fernostländern), so sind die durch Beschäftigung im Ausland erzielten Einkünfte in entsprechender Anwendung der Hinweise 65 und 67 c bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.
- 2 Eine Auslands- oder Einsatzzulage, die neben dem im Ausland erzielten Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit gezahlt wird, ist zusätzliches Einkommen i. S. von § 10 Abs. 2 Nr. 2, wenn die Zulage nicht als Kaufkraftausgleich bestimmt ist.
- 3 Urlaubsentgelt rechnet ebenso wie eine für die Urlaubszeit vom Arbeitgeber zusätzlich gezahlte Urlaubsgratifikation zum zu berücksichtigenden Arbeitslohn.
- 4 Bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage sind neben dem Barlohn gewährte Sachleistungen mit dem Geldwert zu berücksichtigen, der vom Arbeitgeber für die Berechnung des Lohnsteuerabzuges vom Arbeitslohn anzusetzen ist. Werden die Sachleistungen ganz oder teilweise (z. B. freie Wohnung, freier Hausbrand) vom Arbeitgeber auch während des Wehrdienstes ohne Gegenleistung des Wehrpflichtigen weitergewährt, sind diese Leistungen mit dem gleichen Brutto-Geldwert in Anwendung des § 11 auf die Leistungen zur Unterhaltssicherung anzurechnen bzw. bei Anwendung des § 13 bei der Feststellung des Verdienstauffalls (Hinweis 76) zu berücksichtigen. Sofern der Wehrpflichtige für die während des Wehrdienstes weitergewährten Sachleistungen an den Arbeitgeber eine angemessene Entschädigung zu zahlen hat (§ 3 Abs. 3 und 4 ArbPISchG), ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem in der Verdienstbescheinigung eingetragenen Wert der Sachleistung und der angemessenen Entschädigung, vervielfacht mit der Zahl der Monate, für die nach der Verdienstbescheinigung ein Anspruch auf Sachleistungen bestand, der

für 12 Kalendermonate ermittelten Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen.

- 5 Abfindungen, die Arbeitnehmern bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden (Aufhebungsvertrag) sind bei der Bemessung nicht zu berücksichtigen.
- 6 Zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz zählen auch
 - 6.1 Unterhaltsleistungen, die einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt werden,
 - 6.2 Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen (z. B. BAFöG-Leistungen),
 - 6.3 Renten (z. B. Waisenrente nach dem BVG).
 Diese Einkünfte gehören daher mit zur Bemessungsgrundlage des § 10 Abs. 2 Nr. 2 USG.
- 7 Hat ein Wehrpflichtiger vor der Einberufung über keine oder lediglich geringe Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommensteuergesetz verfügt, ist zu unterstellen, daß er gesetzliche Unterhaltsleistungen erhalten hat. Die Höhe dieser Leistungen ist ohne Rücksicht auf die Umstände des Einzelfalles mit 510 DM anzusetzen. Sind dem Wehrpflichtigen Einkünfte im Sinne der Erläuterung Nr. 6.2 und 6.3 (z. B. BAFöG-Leistungen) oder Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommensteuergesetz zugeflossen, ist der fiktive Unterhaltsbetrag von 510 DM um diese Einkünfte zu kürzen.
- 8 Ist dem Wehrpflichtigen zur Förderung seiner Ausbildung ein Darlehen gewährt worden (z. B. nach § 17 BAFöG), so ist dies bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage nicht zu berücksichtigen.

Zu § 11

Zu Hinweis 73:

- 1 Anzurechnen sind die Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 3 und 4 Einkommensteuergesetz, d. h. bei Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Tätigkeit der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten. Läßt sich der Betrag der weiterfließenden monatlichen Einkünfte nicht genau feststellen und muß deshalb zunächst von den vor der Einberufung erzielten Einkünften ausgegangen werden, sind die Unterhaltssicherungsleistungen nur unter Vorbehalt zu gewähren. Die endgültige Berechnung und Festsetzung kann erst nach Eingang der für die Zeit des Wehrdienstes ergangenen Einkommensteuerbescheide erfolgen.
- 2 Wehrpflichtige Soldaten können unter bestimmten Voraussetzungen mit Genehmigung ihrer Truppeneinrichtung während des Wehrdienstes eine Nebentätigkeit gegen Entgelt ausüben. Die Einkünfte aus dieser Nebentätigkeit sind gemäß § 11 auf die dem Wehrpflichtigen oder seinen Familienangehörigen zu gewährenden Unterhaltssicherungsleistungen anzurechnen. Die Wehrpflichtigen, denen eine solche Genehmigung erteilt wird, werden seitens der Truppe darüber belehrt, daß sie nach § 20 verpflichtet sind, die Höhe ihres Arbeitsentgelts unverzüglich den Unterhaltssicherungsbehörden anzuzeigen. Kommen sie dieser Meldepflicht nicht nach, haben sie die überzahlten Leistungen unter den Voraussetzungen des § 16 zurückzuzahlen.

Zu 12 a

Zu Hinweis 74 A:

- 1 Anspruch auf Leistungen nach § 12 a USG haben nur Wehrpflichtige, die mit dem vorläufigen Dienstgrad „Stabsarzt“ oder „Stabsapotheker“ zum Grundwehrdienst einberufen werden. Maßgebend dafür ist allein der Vermerk im Einberufungsbescheid.
- 2 Werden Wehrpflichtige mit dem vorläufigen Dienstgrad „Leutnant des Sanitätswesens“ an die Akademie des Sanitäts- und Gesundheitswesens der Bundeswehr in München zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen, stehen ihnen nur Unterhaltsansprüche nach §§ 5 (Verheiratete), 6 (Alleinstehende) und 7 (Verheiratete und Alleinstehende) zu. Erst mit dem Tage ihrer Ernennung zum „Stabsarzt“ oder

- „Stabsapotheker“ stehen auch ihnen Leistungen nach § 12a USG zu. Der Nachweis der Ernennung ist durch eine Bescheinigung der Truppe zu führen.
- 3 Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, die Zivildienst leisten, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach § 12a, weil für den Zivildienst eine der militärfachlichen Verwendung entsprechende Regelung nicht besteht.
 - 4 Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1013) ist die Regelung über die Erstattung der Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen aus dem Unterhaltssicherungsgesetz in das Arbeitsplatzschutzgesetz verlagert worden mit der Folge, daß künftig über Anträge
 - grundwehrdienstleistender Sanitätsoffiziere die zuständige Wehrbereichsverwaltung,
 - zivildienstleistender Ärzte und Zahnärzte das Bundesamt für den Zivildienst entscheidet.

Zu § 13

Zu Hinweis 75:

- 1 Bei Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft ist aufgrund des in der 3. Ausfertigung des Vordrucks „Mitteilung des Heranziehens zum Wehrdienst während der Verfügungsbereitschaft“ eingedruckten formlosen Antrags oder des Ankündigungsschreibens des bevorstehenden Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft, die der Wehrpflichtige der Unterhaltssicherungsbehörde vorzulegen hat, unverzüglich ein Abschlag auf die nach § 13 bzw. 13a zu gewährenden Verdienstausschüttung zu berechnen und mit dem Tage der Heranziehung auszus zahlen, und zwar:
 - 1.1 Für Wehrpflichtige, die während des Grundwehrdienstes Anspruch auf allgemeine Leistungen (§ 5) hatten, in Höhe dieser Leistungen (ohne Sonderleistungen nach § 7),
 - 1.2 für alle übrigen Wehrpflichtigen in Höhe der jeweiligen Tabellensätze der Anlage II zum USG (Mindestverdienstausschüttung).
- 2 Die Leistungen sind endgültig festzusetzen, sobald den Unterhaltssicherungsbehörden der Antrag auf Verdienstausschüttung und die benötigten weiteren Unterlagen vorliegen.
- 3 Der im Bemessungszeitraum (§ 10) geleistete Grundwehrdienst ist Ausfallzeit im Sinne von § 10 Abs. 3 (Hinweis 71 Abs. 3).
- 4 In den Fällen, in denen eine Heranziehung zum Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft - entgegen der Vorankündigung - nicht erfolgt, sind die Kreiswehrersatzämter verpflichtet - ähnlich wie bei Aufhebung von Einberufungsbescheiden -, die Unterhaltsbehörden umgehend zu benachrichtigen.

Zu Hinweis 77:

Wegen der Zahlung der Mindestentschädigung nach Tagen vgl. Hinweis 88d.

Zu Hinweis 79:

- 1.1 Zur Klärung der Frage, ob die Vertretung durch einen ständigen Mitarbeiter des Wehrpflichtigen oder durch eine nur für die Dauer des Wehrdienstes eingestellte Ersatzkraft wahrgenommen wird, sind in jedem Falle nähere Feststellungen hierzu durch Einsichtnahme in den Anstellungsvertrag zu treffen; ergänzend kommt die Einholung einer Auskunft beim Finanzamt (Lohnsteuerstelle), dem Träger der Sozialversicherung, Gewerbeamt oder Gesundheitsamt (Ärzte oder Apotheker) in Betracht.
- 1.2 Abgesehen von einer nach Lage des Einzelfalles notwendigen kurzen Einarbeitungszeit, spricht die Einstellung längere Zeit vor Beginn des Wehrdienstes dafür, daß ein Dauerarbeitsverhältnis begründet werden sollte und die Wahrnehmung der Vertretung durch den Mitarbeiter zusätzlich zu den normalen Aufgaben erfolgt. In diesen Fällen sind dem Wehrpflichtigen die Personalaufwendungen lediglich in Höhe des Differenzbetrages zwischen den bisherigen

Bezügen des ständigen Mitarbeiters und den nachgewiesenen höheren Aufwendungen, soweit sie für die Vertretung angemessen sind, zu ersetzen.

- 2 Der Gewerbebetrieb oder die selbständige Tätigkeit werden auch dann während der wehrdienstbedingten Abwesenheit des Inhabers „fortgeführt“, wenn bei stark eingeschränktem Geschäftsbetrieb die Angestellten/Arbeiter des Wehrpflichtigen weiterhin „erwerbsbezogen“ tätig sind. Das ist der Fall, wenn sie ihrer bisherigen Beschäftigung nachgehen, Termine vereinbaren, Auskunft erteilen, Fristen beachten und die Geschäftsstunden eingehalten werden. Die Beschäftigung zusätzlicher Ersatzkräfte oder Vertreter ist dagegen ebenso wenig erforderlich wie die Erzielung nennenswerter Gewinne.
- 3 Wird ein Gewerbe oder eine selbständige Tätigkeit vom Wehrpflichtigen und einem Dritten gemeinschaftlich ausgeübt (Handelsgesellschaft, Gemeinschaftspraxis von Ärzten und Rechtsanwälten), so ruht der Betrieb auch dann nicht, wenn die dem Wehrpflichtigen nach der betrieblichen Organisation obliegenden Aufgaben von seinem Partner nur in beschränktem Umfang erledigt werden können; der vom Wehrpflichtigen zu betreuende Geschäftsbereich ist kein gesondert zu behandelnder Betrieb i. S. des § 13 Abs. 2 und 3.
- 4 Wegen der Berücksichtigung von Zeiten der Einarbeitung vor Beginn und der Abwicklung nach Ende des Wehrdienstes vgl. die Erläuterungen zu Hinweis 85.

Zu Hinweis 80:

- 1 Der Gewerbebetrieb oder die selbständige Tätigkeit „ruhen“, wenn während der wehrdienstbedingten Abwesenheit des Inhabers weiterhin Angestellte/Arbeiter des Wehrpflichtigen „nicht erwerbsbezogen“ tätig sind, sondern nur Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung von Betriebseinrichtungen ausführen.

Zu Hinweis 81:

Die Aufhebung des Hinweises 81b hat die Rechtslage nicht geändert. Nach wie vor ist die Mindestentschädigung nach Maßgabe des § 13 Abs. 4 USG an den dort genannten Personenkreis zu zahlen.

Hinweis 81 Abs. 1 Satz 5 - wonach die Gewährung des Mindestbetrages ausgeschlossen wird - soll verhindern, daß eine - gesonderte - Mindestentschädigung wegen des Einkommensverlustes aus der Nebentätigkeit gezahlt wird.

Zu § 14

- 1 Untersuchungshaft ist keine Strafhafte und führt nicht zum Ruhen der Leistungen. Bei rechtzeitiger Einlegung eines Rechtsmittels wird die Rechtskraft gehemmt, so daß eine Untersuchungshaft zunächst weiterläuft. Erst mit dem Eintritt der Rechtskraft beginnt für einen in Untersuchungshaft befindlichen Wehrpflichtigen die Strafverbüßung i. S. des § 14 Abs. 1.
- 2 Ruhen die Leistungen aus den in § 14 Abs. 1 bezeichneten Gründen, so führt die Verhaftung des Wehrpflichtigen mit anschließender Untersuchungshaft nicht gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 zu einem Wiederaufleben des Leistungsanspruchs.
- 3 Wird ein Wehrpflichtiger/Zivildienstpflichtiger einige Wochen vor Beendigung seines Grundwehrdienstes/Zivildienstes unter Fortfall der Geld- und Sachbezüge zur Aufnahme seines Studiums oder seiner Berufsausbildung bis zu seiner endgültigen Entlassung beurlaubt, so sind ihm die Unterhaltssicherungsleistungen bis zum Ende des Monats zu belassen, in dem die Beurlaubung erfolgte (vgl. jedoch § 14 Abs. 3 Satz 1, zweiter Halbsatz).
- 4 Wird ein beurlaubter Wehrpflichtiger vor dem Ende seines Wehrdienstes von seiner Truppeneinheit oder dem Kreiswehrersatzamt zum Empfang seiner Entlassungspapiere vorgeladen, lebt damit das Recht auf Unterhaltssicherung nicht nach § 14 Abs. 3 Satz 2 wieder auf, da sich der Wehrpflichtige nicht zur Wiederaufnahme des Wehrdienstes einfindet.

Zu § 16

- 1 Um eine regelmäßige Überwachung der Forderungen auf Erstattung zu Unrecht empfangener Leistungen zu gewährleisten, sind besondere Überzahlungslisten zu führen. In diesen Listen sind auch die Fälle nachzuweisen, in denen von der Rückforderung zu Unrecht empfangener Leistungen abgesehen worden ist.
- 2 Die Unterhaltssicherungsbehörden sind verpflichtet, die rechtlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, damit ein durch Überzahlung entstandener Schaden ersetzt oder gemindert wird. Bei der Entscheidung über die Aufhebung des Leistungsbescheides und die Rückforderung der Überzahlung sind die §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW und die Härteregelung des § 16 Abs. 3 zu beachten. Soweit die Überzahlung nicht durch Inanspruchnahme des Leistungsempfängers ausgeglichen werden kann, ist zu prüfen, ob Bedienstete der Unterhaltssicherungsbehörde für den entstandenen Schaden ersatzpflichtig sind. Anträge auf Niederschlagung oder Erlass festgestellter Schadensersatzansprüche sind mir zur Herbeiführung einer Entscheidung vorzulegen.
- 3 Regreßansprüche gegenüber Angehörigen der Bundeswehr wegen verspäteter Unterrichtung der Unterhaltssicherungsbehörden über anspruchvernichtende Tatsachen (z. B. vorzeitige Beendigung des Grundwehrdienstes, Entfernung von der Truppe) können nur durch den Bundesminister der Verteidigung erhoben werden. In Fällen dieser Art ist mir unter Beifügung der Vorgänge zu berichten, sobald feststeht, daß die Überzahlung nicht durch eine der unter Nr. 2 bezeichneten Maßnahmen ausgeglichen werden kann und den Umständen nach das Verschulden eines Bundeswehrangehörigen angenommen werden muß. Die Erhebung von Schadensersatzforderungen gegenüber der Truppe unmittelbar durch die Unterhaltssicherungsbehörde führt zu einer Umgehung der beamtenrechtlichen Haftungsvorschriften und ist deshalb unzulässig.
- 4 Bei vorzeitiger Beendigung des Grundwehrdienstes, insbesondere durch Übernahme als Soldat auf Zeit, ist ein Widerruf des Bescheides nicht notwendig, wenn die Unterhaltssicherungsleistungen im Bescheid „für die Dauer des Grundwehrdienstes“ bewilligt wurden.

Zu § 17

- 1 Die Zuständigkeit der Unterhaltssicherungsbehörde ist geregelt durch Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz vom 2. September 1980 (GV. NW. S. 825), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 424) - SGV. NW. 51.
- 1.1 Sachlich zuständig sind die kreisfreien Städte, die Großen kreisangehörigen Städte und für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden die Kreise.
- 1.2 Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Wehrpflichtige bei seiner Einberufung seinen Wohnsitz - oder in Ermangelung eines solchen - seinen ständigen Aufenthalt hatte (vgl. auch Hinweise 84 A).
- 2 Eine Übernahme der einer Unterhaltssicherungsbehörde bei der Bearbeitung eines Unterhaltssicherungsfalles entstandenen gerichtlichen Verfahrenskosten kommt auch dann nicht in Betracht, wenn das Verwaltungsstreitverfahren auf ausdrückliche Weisung des Bundesministers der Verteidigung oder von mir durchgeführt wird. Gerichtskosten gehören zu den sächlichen Betriebsausgaben und werden durch die den Gemeinden bezahlte Pauschale nach § 15 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz NW für die Durchführung von Bundesauftragsangelegenheiten generell abgegolten.

Zu § 18

Zu Hinweis 85:

Zeiten einer notwendigen Einarbeitung des Vertreters des Wehrpflichtigen vor Beginn des Wehrdienstes oder einer Beschäftigung des Vertreters im Sinne unabweislicher Folgekosten über die Beendigung des Wehrdienstes hinaus (z. B. zur Abwicklung der Übergabe, vereinbarte Vertretung bis zum Monatsschluß) sind als angemessene Aufwendungen i. S. von § 13 Abs. 2 anzusehen.

Zu Hinweis 86:

- 1 Zur Vermeidung von Überzahlungen und Sicherung von Rückzahlungsansprüchen bei vorzeitiger Beendigung des Grundwehrdienstes sind die Bescheide nach §§ 5, 6, 7, 12 a und 23 mit folgendem Hinweis zu versehen:

„Bewilligungsdauer“

Die Leistungen werden bis zum Tage der Beendigung des Wehrdienstes des Wehrpflichtigen

(.....)

(Name und Einheit des Wehrpflichtigen)

gewährt, falls nicht zwischenzeitlich eine Änderung in den Verhältnissen des Wehrpflichtigen oder seiner Familienangehörigen eintritt, durch die die Voraussetzungen zur Weitergewährung der bewilligten Leistungen sich ändern oder entfallen. Im Falle der Berufung des Wehrpflichtigen in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten erlischt der Anspruch auf Leistungen mit dem Tage der Ernennung.

Mitteilungspflicht

Jede Änderung der Verhältnisse des Wehrpflichtigen oder seiner Familienangehörigen, die für die Bemessung oder Weitergewährung der Leistungen von Einfluß ist, muß unverzüglich angezeigt werden. Mitzuteilen ist z. B. eine vorzeitige Entlassung aus dem Wehrdienst, eine Beurlaubung unter Fortfall der Geld- und Sachbezüge, eine Ernennung zum Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten, die Verbüßung einer Freiheitsstrafe des Wehrpflichtigen oder seiner anspruchsberechtigten Familienangehörigen von mehr als drei Monaten. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht kann eine Geldbuße bis zu 1000,- DM auferlegt werden. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind zurückzuzahlen.“

- 2 Die für den Zivildienstleistenden bestimmten Bescheide der Unterhaltssicherungsbehörde über die Gewährung von Unterhaltssicherungsleistungen sind nicht dem Bundesamt für den Zivildienst, sondern dem Zivildienstleistenden direkt zuzustellen.
- 3 Bei Umwandlung eines Wehrdienstverhältnisses in ein Zivildienstverhältnis gilt folgendes:
 - 3.1 Die Truppendienststelle unterrichtet die zuständige Unterhaltssicherungsbehörde von der Umwandlung.
 - 3.2 Die Unterhaltssicherungsbehörde gewährt die Unterhaltssicherungsleistung im gleichen Umfange weiter, bucht sie jedoch vom Ersten des auf die Umwandlung folgenden Monats an zu Lasten des Epl. 11 Kap. 1508. Ein neuer Antrag des Dienstleistenden und eine neue Berechnung der Leistungen ist nicht erforderlich. Die Leistungsdauer verlängert sich von 15 auf 18 Monate (insgesamt). Dem Bundesamt für Zivildienst ist eine Durchschrift des bereits erteilten Bewilligungsbescheides zu übersenden.
 - 3.3 Ist ein Wehrpflichtiger unter Fortfall der Geld- und Sachbezüge beurlaubt worden und wird dieser Urlaub durch Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses in ein Zivildienstverhältnis beendet, ist § 14 Abs. 3 Satz 2 anzuwenden. Hinsichtlich der Verbuchung der Leistungen ist Erläuterung Nr. 3.2 Satz 1 entsprechend anzuwenden.
 - 3.4 Bei einem grundwehrdienstleistenden Sanitätsoffizier sind die Leistungen nach § 12 a mit Ablauf des Tages der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses einzustellen. Vom Tage des Beginns des Zivildienstverhältnisses an sind Leistungen nach § 2 Nr. 1 zu gewähren. Die Leistungen sind von Amts wegen umzustellen.
 - 3.5 Das Bundesamt unterrichtet die Unterhaltssicherungsbehörde, wenn der Zivildienstleistende den Dienst nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt angetreten hat.

Zu Hinweis 88:

Gesetzliche Feiertage, die auf einen Werktag (außer Samstag) fallen, sind - entsprechend der Regelung des Gesetzes über Lohnfortzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (BGBl. I S. 479) - bei der Berechnung nach Hinweis 88 b wie Arbeitstage zu berücksichtigen.

Zu Hinweis 91:

Verzögert sich die Festsetzung allgemeiner Leistungen infolge fehlender Einkommensnachweise, so sind zunächst Abschlüsse auf der Grundlage des bisher nachgewiesenen Einkommens, zumindest jedoch nach der niedrigsten Einkommensstufe zu gewähren.

Zu § 20

Bei der Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes gilt – wie bei anderen Verwaltungsvorschriften – nach § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) der sogenannte Untersuchungsgrundsatz. Danach ist die Behörde zur Ermittlung des für ihre Entscheidung maßgeblichen Sachverhaltes von Amts wegen verpflichtet. Für die Beteiligten besteht zwar nach § 28 Abs. 2 VwVfG die Verpflichtung, bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken. Kommt der Wehrpflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, muß die Unterhaltssicherungsbehörde die Ermittlungen selbst durchführen, soweit ihr das ohne ein Mitwirken des Wehrpflichtigen möglich ist.

Zu § 21

- 1 Die für die Truppe bzw. das Bundesamt für den Zivildienst bestimmten Ausfertigungen der Bewilligungsbescheide sind auf der Rückseite mit folgendem Hinweis zu versehen:
„Hinweis für die Truppe/das Bundesamt für den Zivildienst
Gemäß § 21 Abs. 4 USG ist der Truppenteil/das Bundesamt für den Zivildienst verpflichtet, alle Veränderungen in den Verhältnissen des Wehrpflichtigen/Zivildienstpflichtigen, die für die Gewährung der Leistungen zur Unterhaltssicherung erheblich sind, der umseitig genannten Unterhaltssicherungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, damit Überzahlungen vermieden werden (für die Truppe: vgl. Erlaß des BMVg v. 10. 9. 1976 – VMBI. S. 340).“
Auf der Vorderseite soll der Leistungsbescheid unter der Anschrift des Truppenteils/Bundesamt für den Zivildienst folgenden weiteren Hinweis erhalten:
„Bitte Hinweis auf der Rückseite beachten!“
- 2 Die für das Bundesamt für den Zivildienst bestimmten Durchschriften der Bescheide sind mit dem Aktenzeichen des Bundesamtes zu versehen; dieses ergibt sich aus der von dem Dienstleistenden der Unterhaltssicherungsbehörde vorzulegenden Bescheinigung des Bundesamtes.
- 3 Nach § 10 des Bundes-Datenschutzgesetzes sowie den entsprechenden Vorschriften des Landes ist eine Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb des öffentlichen Bereiches zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in die Zuständigkeit des Empfängers fallenden Aufgaben erforderlich ist.
- 3.1 Die militärischen Dienststellen bzw. das Bundesamt für den Zivildienst benötigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Unterhaltssicherungsbehörden lediglich folgende Angaben
- 3.11 für die Erfüllung der Mitteilungspflicht nach § 21 Abs. 4:
 - die Tatsache, daß der Wehrpflichtige oder seine Familienangehörigen Unterhaltssicherungsleistungen erhalten,
 - Name, Vorname, Personenkennziffer oder Geburtsdatum des Wehrpflichtigen,
 - Bezeichnung und Anschrift der leistungsgewährenden Stelle;
- 3.12 für die Durchführung des § 98 Wehrsoldgesetz und § 35 Zivildienstgesetz die Mitteilung darüber,
 - ob es sich bei den gewährten Unterhaltssicherungsleistungen um allgemeine Leistungen nach § 5 USG handelt,
 - (nur bei Zivildienstleistenden:) ob und in welcher Höhe der Zivildienstleistende Mietbeihilfe erhält.
- 3.2 In dem für die militärischen Dienststellen bzw. das Bundesamt für den Zivildienst bestimmten Abdruck des Bewilligungsbescheides sind alle Angaben mit Ausnahme der oben als notwendig bezeichneten unkenntlich zu machen.

Zu § 22

Entscheidungen, die von Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rechtsstreitigkeiten wegen Unterhaltssicherungsleistungen ergehen – soweit es sich nicht um Einstellungsbeschlüsse handelt –, oder gerichtliche Vergleiche in diesen Sachen sind mir vor Rechtskraft in Abschrift (Ablichtung) von der beteiligten Unterhaltssicherungsbehörde über den Regierungspräsidenten zur Unterzeichnung vorzulegen.

Zu § 23 Abs. 1**Verfahren**

- 1 Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1013) ist § 23 Abs. 1 dahingehend geändert worden, daß die bisherige gesetzliche Zuständigkeit der obersten Landesbehörden für die Gewährung eines Härteausgleichs auf die Unterhaltssicherungsbehörden der Kreise, Großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte übergegangen ist; jedoch ist nach dieser Vorschrift ein Härteausgleich nur zulässig, wenn vor der Bewilligung im Verwaltungswege die Zustimmung (Einvernehmen) der obersten Landesbehörde und des Bundesministers der Verteidigung eingeholt worden ist. Für die Ablehnung ist eine Zustimmung nicht erforderlich.
- 2 Stellt die Unterhaltssicherungsbehörde wegen ganz besonderer Umstände des Einzelfalles fest, daß ein Ausgleich unabweisbar geboten ist, legt sie die Vorgänge dem Regierungspräsidenten mit einem begründeten Vorschlag vor. Der Regierungspräsident leitet den Vorschlag, sofern er ihm zustimmt, mit einer eigenen Stellungnahme an mich weiter.

Zu Hinweis 92:

- 1 Die Frage, ob die Gewährung eines Härteausgleichs erforderlich ist, ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach Sinn und Zweck des Unterhaltssicherungsgesetzes zu prüfen. Bei Unzulänglichkeit der Regelleistungen ist vorab festzustellen, ob ein Härteausgleich nach den Hinweisen 94, 95 bis 95 D in Betracht kommt.
- 2 In folgenden bestimmten Fällen, in denen der Bundesminister der Verteidigung die Gewährung eines Härteausgleichs noch nicht allgemein zugelassen hat, sind mir die Vorgänge nach Ermittlung der für den Ausgleich wesentlichen Tatsachen zur Herbeiführung des Einvernehmens nach § 23 Abs. 1 vorzulegen:
 - 2.1 Unzulänglichkeit der allgemeinen Leistungen
Sie kann angenommen werden, wenn der angemessene Lebensbedarf der Familienangehörigen nicht durch ihr eigenes Einkommen gedeckt werden kann.
 - 2.11 Der zu berücksichtigende Gesamtbedarf errechnet sich aus
 - den für die Familienangehörigen maßgebenden Regelsätzen der Sozialhilfe,
 - einem Pauschalzuschlag von 30 v. H. dieser Regelsätze, der zur Abgeltung evtl. weiterer Leistungen nach dem BSHG (z. B. Mehrbedarf, einmalige Leistungen) angesetzt wird,
 - den tatsächlichen Mietaufwendungen, ausschließliche Nebenkosten.
 - 2.12 Auf den Gesamtbedarf sind als Einkommen anzurechnen:
 - die Regelleistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (einschließlich laufender Sonderleistungen),
 - Wohngeld bzw. Anspruch auf Wohngeld, falls ein förmlicher Bescheid über diese Leistungen noch nicht vorliegt,
 - Kindergeld bzw. Anspruch auf Kindergeld, Waisenrenten und Erziehungsbeihilfen,
 - sonstige Einkünfte der Angehörigen (außer Sozialhilfe und einmaligen Unterhaltsleistungen Dritter).
 Der Härteausgleich bemißt sich nach dem durch die Einkünfte nicht gedeckten Bedarf.

- 2.13 Dem Bericht ist eine Berechnung über die Höhe des Härteausgleichs in doppelter Ausfertigung beizufügen. Die Höhe der Miete, des Wohngeldes bzw. des Wohngeldanspruchs sowie das sonstige Einkommen der Familienangehörigen des Wehrpflichtigen sind durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.
- 2.14 Ein Härteausgleich kommt nicht in Betracht, wenn der Wehrpflichtige sich weigert, auf Anregung der Unterhaltssicherungsbehörde einen Wohngeldantrag zu stellen.
- 2.15 Ein Härteausgleich kann nur dann gewährt werden, wenn nicht schon vor der Einberufung BSHG-Leistungen gewährt wurden.
- 2.2 Unzulänglichkeiten der Einzelleistungen für Ehefrau und Kinder aus geschiedener Ehe
- Sofern an die Kinder des Wehrpflichtigen aus einer geschiedenen, für nichtig erklärten oder aufgehobenen Ehe (§ 3 Abs. 2 Satz 2) und deren Mutter (§ 3 Abs. 1 Nr. 6) Einzelleistungen zu gewähren sind, können sich aus der Beschränkung dieser Leistungen auf den halben Tabellensatz (§ 6 Abs. 3) besondere Härten ergeben.
- Ein Härteausgleich kommt in Betracht, sofern die Einzelleistungen niedriger sind als die sich aus einem gerichtlichen Unterhaltstitel oder einem Unterhaltsvertrag ergebenden Rechtsansprüche oder - bei Fehlen einer solchen Unterhaltsregelung - als die vor der Einberufung vom Wehrpflichtigen tatsächlich erbrachten Unterhaltsleistungen. Entsprechendes gilt für weitere sonstige Familienangehörige (z. B. nicht-eheliche Kinder), denen neben den vorbezeichneten Personen ein Anspruch auf Einzelleistungen zusteht.
- 2.3 Ersatz der Beiträge zu privaten Krankenversicherungen der grundwehrdienstleistenden Sanitätsoffiziere
- Grundwehrdienstleistenden Sanitätsoffizieren, die vor der Einberufung nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflicht- oder freiwillig versichert waren, können die Beiträge für eine private Krankenversicherung ihrer Familienangehörigen sowie für die Aufrechterhaltung ihrer eigenen privaten Krankenversicherung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 erstattet werden.

Zu Hinweis 93:

Wegen der Erstattung von Aufwendungen aus Haftpflichtversicherungsverträgen für Liebhabereien siehe Erläuterungen zu Hinweis 37.

Zu § 23 Abs. 2

Verfahren

- 1 Für die in den Hinweisen 94, 95 bis 95 D aufgeführten Fallgruppen hat der Bundesminister der Verteidigung die Gewährung eines Härteausgleichs allgemein zugelassen.
- 2 Für den Bereich des Zivildienstes hat der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit für die in Nr. 1 aufgeführten Fallgruppen die Gewährung eines Härteausgleichs allgemein zugelassen.
- 3 Die Unterhaltssicherungsbehörden sind für die Gewährung eines Härteausgleichs - ohne Einvernehmen nach § 23 Abs. 1 - sachlich zuständig, wenn es sich nach vernünftiger Auslegung des Antrages
 - 3.1 um einen Sachverhalt handelt, der einer der unter Nr. 1 aufgeführten Fallgruppen entspricht, oder
 - 3.2 der Antragsteller der Art nach eine in der unter Nr. 1 bezeichneten Leistung begehrt.
- 4 Sind die Voraussetzungen der unter Nr. 1 bezeichneten Bestimmungen tatsächlich gegeben, bewilligt die Unterhaltssicherungsbehörde den Härteausgleich; anderenfalls lehnt sie den Antrag ab.
- 5 Sind diese Voraussetzungen nur zum Teil erfüllt und trägt der Antragsteller Tatsachen vor, aus denen eine zusätzliche Härte hergeleitet werden kann, sind mir die Vorgänge mit einem befürwortenden Vorschlag auf dem Dienstweg zur Herbeiführung des Einvernehmens nach § 23 Abs. 1 vorzulegen.

Zu Hinweis 94 f:

- 1 Zinsen für Hypotheken- und Grundschuld Darlehen können unbeschadet der Regelung in Hinweis 94 p nach Maßgabe des Hinweises 94 Buchstabe f Abs. 3 ersetzt werden; Aufwendersatz für Belastungen aus Mehrfamilienhäusern ist deshalb nicht möglich.
- 2 Stundungszinsen sind nur insoweit zu erstatten, als diese für die Dauer des Wehrdienstes anfallen.

Zu Hinweis 94 h:

Garagenmiete kann in angemessenem Umfang auch erstattet werden, wenn der Wehrpflichtige eine Garage oder einen Kfz-Unterstellplatz bei einem sonstigen Familienangehörigen gemietet hat.

Zu Hinweis 94 i:

Die Leistungen, die bei unverschuldeter Versäumung der Antragsfrist zu gewähren sind, sind keine Regelleistungen. Die für die Gewährung des Härteausgleichs zuständigen Behörden entscheiden deshalb auch über die materiell-rechtlichen Ansprüche im Rahmen des § 23, wobei die für Regelleistungen geltenden Vorschriften des USG entsprechend anzuwenden sind.

Zu Hinweis 95:

- 1 In den Fällen des Hinweises 95 besteht regelmäßig ein Rechtsanspruch auf Regelleistungen, die im Wege des Härteausgleichs durch Anhebung der Bemessungsgrundlage aufzustocken sind. Zur Klarstellung im Einzelfall erscheint es notwendig, die Rechtsgrundlagen im Bewilligungsbescheid zu bezeichnen. Dies kann geschehen durch einen Zusatz in der Überschrift des Bewilligungsbescheides, z. B.: Bescheid über die Bewilligung einer allgemeinen Leistung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz - USG - (§ 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 2). Die ausschließliche Bezeichnung der Leistungen als Härteausgleich ist nicht zulässig.
- 2 Zu buchen sind die nach Hinweis 95 festgesetzten Leistungen bei den für die entsprechenden Regelleistungen vorgesehenen Haushaltsstellen.
- 3 Berufsausbildung im Sinne dieses Hinweises ist die berufliche Erstausbildung. Weiterbildung ist die betriebliche oder schulische Fortbildung nach Abschluß einer beruflichen Erstausbildung.
- 4 Andere als die in den Ausbildungsgruppen II bis IV bezeichneten Schulabschlüsse können der fiktiven Bemessung nicht zugrunde gelegt werden. Hat der Wehrpflichtige einen Weiterbildungsgang abgeschlossen, der hiernach bei der Bemessung nicht berücksichtigt werden kann, ist Hinweis 95 C Abs. 5 entsprechend anzuwenden.

Beispiel:

Hauptschulabschluß - Gesellenprüfung - Fachoberschulabschluß - Einberufung.

Die Bemessung beträgt nach Hinweis 95 C Abs. 4 und 5 in Verbindung mit Hinweis 95 B 930,- DM (Ausbildungsgruppe I).

- 5 Die Einordnung in die im Hinweis 95 B genannten Ausbildungsgruppen richtet sich nicht nach einem evtl. verliehenen akademischen Grad, sondern allein nach der Art der abgeschlossenen Ausbildung. Deshalb fallen unter die Ausbildungsgruppe III auch solche Fachhochschulabsolventen, die den akademischen Grad eines „Diplom-Ingenieurs“ verliehen bekommen haben.
- 6 Die fiktiven Bemessungsgrundsätze der Ausbildungsgruppe I bis IV werden vom Bundesminister der Verteidigung entsprechend der Einkommensentwicklung bei Bedarf angepaßt.

III.

Meine RdErl. v. 22. 5. 1980 (SMBl. NW. 5120), 10. 12. 1980, 5. 3. 1981, 8. 3., 17. 8., 30. 9., 29. 11., 6. 12. 1982 und 5. 1. 1983 (n. v.) - IV A 1 - 5521 - werden aufgehoben.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland****7. Landschaftsversammlung Rheinland 1979 – 1984
Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste**

Als Nachfolger für das verstorbene Mitglied der 7. Landschaftsversammlung Rheinland, Herrn Willy Bielinski, hat die Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Herrn
Paul Müller
Alte Lohmarer Str. 28
5200 Siegburg

aus der Reserveliste bestimmt.

Gemäß § 7 a (4) Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408) habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 17. Mai 1983 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 18. Mai 1983

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Fischbach

– MBl. NW. 1983 S. 1062.

Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516–507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1
ISSN 0341–194 X